

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen.

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Bedingungen des Veranstalters erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ausdrücklich deren Geltung schriftlich zugestimmt. Restaurant Club 1880 wird im weiteren Text als „das Restaurant“ bezeichnet.

1. Zustandekommen des Vertrags/Vertragspartner/Inhalt

- 1.1. Der Veranstaltungsvertrag kommt erst mit der schriftlichen Unterzeichnung des vom Restaurant abgegebenen Angebots durch den Veranstalter zustande. Das Restaurant hält sich bis 10 (12) Tage nach Erstellungsdatum an das Vertragsangebot gebunden. Liegt der vom Veranstalter unterzeichnete Vertrag dem Restaurant zu diesem Zeitpunkt nicht vor, ist das Angebot wirkungslos und muss neu verhandelt werden.
- 1.2. Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem Restaurant bedürfen der Schriftform. Mit dem Vertragsabschluss bestätigen beide Parteien, dass keine Nebenabreden getroffen wurden.
- 1.3. Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Nach Ablauf der Optionsfrist besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Veranstaltungsvertrags.
- 1.4. Das Restaurant (Auftragnehmer) ist berechtigt, Speisenfolgen nach Rücksprache zu ändern, wenn einzelne Produkte aus welchem Grund auch immer nicht zu beschaffen oder aus sonstigen Gründen nicht verfügbar sind. Das Gleiche gilt bei Getränken insb. für die Jahrgänge eines Weines.

2. Vergütung

- 2.1. Die Vergütung richtet sich nach der am Veranstaltungstag gültigen Preisliste des Restaurants, bzw. dem verbindlichen Angebot. Sofern sich die Beschaffungskosten innerhalb des Zeitrahmens der Auftragserteilung und des Veranstaltungstermins erhöhen, ist das Restaurant berechtigt, die Angebotspreise stets nach Rücksprache entsprechend anzupassen.
- 2.2. Der Veranstalter haftet für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern Bestellten Speisen und Getränke und sämtlicher Zusatzleistungen sowie sonstiger von dem Veranstaltungsteilnehmer verursachten Kosten.
- 2.3. Sollte der Veranstalter die vereinbarte Umsatzgarantie nicht erreichen, wird der Differenzbetrag zum vereinbarten Mindestumsatz als Raummiete in Rechnung gestellt. Eine Rückvergütung bezahlter, aber nicht in Anspruch genommener Leistungen ist ausgeschlossen.

3. Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Mit Unterzeichnung des Angebots durch den Veranstalter und des daraus resultierenden Vertrags, ist der Veranstalter zur Zahlung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung verpflichtet. Diese Vorauszahlung erhalten Sie ca. 4 Wochen vor der Veranstaltung, zahlbar bis 10 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung. Der Rechnungsrestbetrag wird 7 Tage nach der Veranstaltung fällig.
- 3.2. Sämtliche Zahlungen begleichen Sie bitte in bar oder auf das Konto Restaurant Club 1880 UG bei der Santander Bank IBAN: DE42 5003 3300 9999 102 825, BIC: SCFBDE33XXX. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des Restaurant Club 1880 UGentscheidend nicht die Absendung.
- 3.3. Kreditkarten Zahlungen sind nicht möglich, EC Karten werden akzeptiert. Rechnungsstellung für private Feiern/Veranstaltungen nur nach Absprache.
- 3.4. Bei Zahlungsverzug fälliger Rechnungen kann das Restaurant von dem Veranstalter Verzugszinsen gem. § 247 BGB mit 8 % (von Hundert) über den Basiszins verlangen.

4. Kündigung/Stornierung

- 4.1. Beide Partner haben das Recht, den Vertrag bis zu 90 Tage vor der Veranstaltung ohne Grund zu kündigen.
- 4.2. Kündigt der Veranstalter nach dieser Zeit, behält sich das Restaurant das Recht vor, die in dem Veranstaltungsvertrag vereinbarten Kosten für den entgangenen Umsatz (Mindestumsatz) sowie Raummiete wie folgt in Rechnung zu stellen.
90 – 61 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 %
60 – 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60 %
30 – 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80 %
14 – 1 Tage vor Veranstaltungsbeginn 90 %
- 4.3. Dem Restaurant steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn
 - 4.3.1. der Veranstalter die unter Ziffer 3.1. vereinbarten Vorauszahlungen nicht, oder nicht vollständig geleistet hat.
 - 4.3.2. das vom Veranstalter vorgelegte Programm von der bei Vertragsabschluss vereinbarten Veranstaltungsart inhaltlich erheblich abweicht u. a. extremistisch oder extrem -radikalen politischen oder religiösen Gruppierung angehört, rassistisch oder ähnlich gelagerte Inhalte aufweist. Dem Veranstalter stehen in solchen oder ähnlichen Fällen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Restaurant (Auftragnehmer) zu. Hingegen stehen dem Restaurant in diesen Kündigungsfällen Schadensansprüche gegen den Veranstalter wegen Schlecht- bzw. Nichterfüllung zu.
 - 4.3.4. bei einem Fall höherer Gewalt oder sonstiger nicht zu vertretender Unmöglichkeit trägt in diesem Fall jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Schadenersatzansprüche sind gegenseitig ausgeschlossen.
- 4.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigungszeitpunkt ist der Eingang des Schriftstücks im Haus.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 5.1. Der Veranstalter muss dem Restaurant die endgültige Teilnehmerzahl, Menü und Getränkeauswahl bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitteilen, damit eine sorgfältige Vorbereitung gewährleistet ist. Überschreitungen bis 2 % bedürfen keiner vorherigen Absprache mit dem Restaurant, darüber hinausgehende Abweichungen müssen vorher mit dem Restaurant abgesprochen werden.
- 5.2. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich auf Basis der angemeldeten Personenzahl, insbesondere dann, wenn weniger Personen an der Veranstaltung teilnehmen, als angemeldet. Für den Fall das mehr Personen an der Veranstaltung teilnehmen als angemeldet, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl der Abrechnung zugrunde gelegt. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 20 % ist das Restaurant berechtigt die bestätigten Räume zu tauschen.
- 5.3. Soweit das Restaurant für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Leistungen/Einrichtungen von Dritten beschafft oder beschaffen lässt handelt das Restaurant im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt das Restaurant von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
- 5.4. Für die gesetzlich erforderliche Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA oder sonstigen Verwertungsgesellschaften ist der Veranstalter verantwortlich.
- 5.5. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen, das Restaurant ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Aufstellung und Anbringung von Gegenständen sind vorher mit dem Restaurant abzusprechen. Eigene Audiovisuelle Geräte, Leinwände, Musikinstrumente dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Vereinbarung eingesetzt werden.

6. Zeitrahmen

- 6.1. Dem Veranstalter stehen die schriftlich vereinbarten Räumlichkeiten nur zu der darin vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Unterschreitung des vereinbarten Zeitrahmens wirkt sich nicht auf die vereinbarte Umsatzgarantie oder Raummiete aus.
- 6.2. Im Fall einer Überschreitung der vereinbarten Zeit durch den Veranstalter behält sich das Restaurant die Berechnung zusätzlicher Kosten vor.
- 6.3. Für Veranstaltungen die über 24:00 Uhr hinausgehen, wird wenn nicht anders vereinbart, der Personalaufwand ab diesem Zeitpunkt berechnet, zuzüglich evtl. Fahrtkosten des Personals, sollten diese Ihren Heimweg nach Betriebsschluss der öffentlichen Verkehrsmittel antreten müssen.

7. Gewährleistung/Haftung

- 7.1. Für Mängel haftet das Restaurant grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Das Restaurant haftet nicht für Schäden, die in Folge von höherer Gewalt, wie Streik, Stromausfall, o.ä. entstanden sind.
- 7.2. Bei Störungen und Defekten an vom Veranstalter eingebrachten technischen oder sonstigen Einrichtungen wird das Restaurant soweit möglich Abhilfe schaffen. Eine Minderung oder Zurückbehaltung von Zahlungen hieraus sind ausgeschlossen.
- 7.3. Der Veranstalter haftet für die Bezahlung etwaiger, von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen. Ebenso für alle Schäden an dem Gebäude und Inventar, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, Veranstaltungsteilnehmer oder auch Dritte aus dem Bereich des Veranstalters verursacht werden.
- 7.4. Das Restaurant kann ggf. vom Veranstalter die Stellung einer Sicherheit in angemessener Höhe verlangen.
- 7.5. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die unter Para 5.1. vertraglich vereinbarte Personenzahl nicht ohne vorherige schriftliche Abmachung überschritten wird, und die entsprechenden Baubehördlichen Zulassungsbestimmungen eingehalten werden.

8. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs-oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr und Verantwortung des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen des Restaurants. Das Restaurant übernimmt keine Haftung für Verlust, Untergang oder Beschädigung, außer bei Vorsatz.

9. Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

10. Schlussbestimmung

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen davon unberührt.